



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Aktueller Stand des Rechtsetzungsverfahrens

Symposium zur umweltrechtlichen Verbandsklage, 17. Mai 2024



Agenda

- Hintergrund
- Zeitlicher Rahmen
- Vorstellung einzelner Änderungen des Referentenentwurfs
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs, § 1
 - Änderung Anerkennungskriterien, § 3
 - Konkretisierung Missbrauchsklausel, § 5
 - Klageerwiderungsfrist, § 6
- Ausblick



Hintergrund

- Änderungen des UmwRG in dieser Legislaturperiode erforderlich
- **Anlässe:**
 - Rspr. sowie eine Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention
 - Beschleunigungsbestrebungen, z.B. Aufträge des Bundestages, Pakt Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung
 - Entwicklungen im europäischen Recht
- **Ziel:** Umsetzung der unions- und völkerrechtlichen Anforderungen; Steigerung der Anwenderfreundlichkeit; Verfahrensbeschleunigung



Zeitlicher Rahmen

Rahmenbedingungen:

- Beginn der Umsetzung des Urteils des EuGH zur Produktzulassung aus November 2022 innerhalb eines Jahres nachzuweisen
- Umsetzung des Compliance-Beschlusses der Aarhus-VSK zur Anerkennung von Stiftungen rechtzeitig vor der VSK 2025, d.h. im Oktober 2024



Erweiterung des Anwendungsbereichs § 1 UmwRG-E

Anlass:

Umsetzung Urteile des EuGH ([RS C-243/15](#) (Braunbär II), [RS C- C-873/19](#) (Thermofenster)), des BVerwG zu Inntal Süd ([Az. 10 CN 1.23](#)), Regelungen im Europarecht und BT-EntschlieÙung ([BT-Drs. 18/12146](#))

Zwei Regelungsansätze:

- Erweiterung der enumerativen Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG (Referentenentwurf)
- Generalklausel (Anlage 3)



Erweiterung des Anwendungsbereichs § 1 UmwRG-E

1. Regelungsansatz: Erweiterung enumerativer Aufzählung

- Erweiterung des geltenden abschließenden Katalogs in § 1 Abs. 1 S. 1 um weitere wesentliche Entscheidungen
- Weiterhin Differenzierung zwischen Streitgegenständen gemäß Artikel 9 Absatz 2 AK und Streitgegenständen, die Auffangtatbestand des Artikels 9 Absatz 3 AK unterfallen
- **NEU:**
 - Nr. 2c: u.a. EuGH C-243/15 (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
 - Nr. 4b: BVerwG 10 CN 1.23 (Inntal-Süd)
 - Nr. 5a: Integration § 64 BNatSchG
 - Nr. 5b: EuGH C-873/19 (Produktzulassungen)
 - Nrn. 5c-h: Umsetzung Rechtsschutz in EU-Dossiers



Erweiterung des Anwendungsbereichs § 1 UmwRG-E

2. Regelungsansatz: Generalklausel

- Alternativvorschlag zum Anwendungsbereich des UmwRG, der in § 1 Abs. 1a UmwRG-E für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 AK eine Generalklausel enthält
- Hintergrund: klare höchstrichterliche Rechtsprechung und weitgehende Vorgaben des Unions- und Völkerrechts

Ziel:

Rechtsklarheit & Entlastung Verwaltungsgerichte,
Verfahrensbeschleunigung



Erweiterung des Anwendungsbereichs § 1 UmwRG-E

2. Regelungsansatz: Generalklausel

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen von Behörden: [...]

>>> abschließender Katalog an Entscheidungen
nach Art. 9 Abs. 2 AK

(1a) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf **Rechtsbehelfe gegen sonstige Entscheidungen von Behörden, die gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen können**; dazu gehören **insbesondere** folgende Entscheidungen: [...]

>>> Generalklausel + nicht-abschließender Katalog an
Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 AK“



Änderung Anerkennungskriterien § 3 UmwRG-E

Anlass:

Compliance-Beschluss der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz zur Anerkennung von Stiftungen ([Beschluss VII/8g](#))

Regelungsansatz:

Streichung des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG und Folgeänderungen



Änderung Anerkennungskriterien, § 3 UmwRG-E

„(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung **oder ihrer sonstigen Verfassung** ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der **Kreis der Mitglieder oder der Vertretungsberechtigten** sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen, und
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt.
- ~~5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt;[...]~~“



Konkretisierung der Missbrauchsklausel, § 5 UmwRG-E

Anlass:

Auftrag des Bundestages im Entschließungsantrag zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich ([BT-Drs. 20/5570](#)) und im Pakt Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

Regelungsansatz:

Konturierung § 5 UmwRG in Anlehnung an Rechtsprechung



Konkretisierung der Missbrauchsklausel, § 5 UmwRG-E

„Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Die erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren ist in der Regel missbräuchlich oder unredlich, wenn im Einzelfall nach Überzeugung des erkennenden Gerichts oder der Widerspruchsbehörde feststeht, dass dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt war und er sie bewusst und in vorwerfbarer Weise erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.“



Klageerwiderungsfrist, § 6 UmwRG-E

Anlass:

Auftrag des Bundestages im Entschließungsantrag zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich ([BT-Drs. 20/5570](#))

Regelungsansatz:

Ergänzung um Klageerwiderungsfrist für Beklagte und Beigeladene (keine Präklusion)



Klageerwiderungsfrist, § 6 UmwRG-E

„[...]“

(2) Das Gericht soll im Interesse der
Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit
der Zustellung der Klagbegründung eine angemessene
Frist zur Äußerung setzen. Die Frist nach Satz 1 kann
durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf
Antrag verlängert werden. [...]“



Ausblick

- Laufende Länder- und Verbändeanhörung bis 24. Mai 2024
(Virtuelle Anhörungen am 28. und 29. Mai 2024)
- Entsprechende Überarbeitung des Entwurfs auf Basis der Rückmeldungen von Ressorts, Ländern, Verbänden
- Weitere Abstimmung innerhalb der Bundesregierung
- Geplanter Kabinetttermin: Juli 2024